



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

59. Bescheid der Juristencanzlei vom 14. Oct. 1841 in Sachen des Sattlers Rosen und Cons. Intervenientens etc. gegen die Wittwe Jughard und den Schutzjuden M. Schönhaus, Interventen etc., Hauskauf ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

meinem Rechte nicht ohne die Wohlthat der Restitution nachgetragen werden könnte. Nun will es zwar nicht einleuchten, weshalb der Querulant mit seiner Vertheidigung gegen das von der Querulatin ergriffene Rechtsmittel des Recurses nicht auch ein Restitutionsgesuch, wegen mangelhafter Ausführung von Thatsachen in der ersten Instanz, hätte verbinden dürfen, da eine solche Verbindung doch in einem ähnlichen Falle durch den Art. 49 des Proceßgesetzes von 1816 zugelassen ist, und die gemeine Regel des deutschen Proceßrechts nicht im Wege steht. Es möchte ebensowenig an der Erheblichkeit der nachträglichen Allegation des Querulanten zu zweifeln sein, indem sie auf eine *versio in rem*, in die Grottesche Gütergemeinschaft hinausgehen und dadurch allerdings der Widerspruch der Intervenientin gegen die Bürgschaftsvollstreckung ganz oder theilweise beseitigt werden könnte. Es fehlt jedoch durchaus an einem zulässigen Restitutionsgrunde, indem der Querulant, der sich auf Richtigkeit und Uebereilung in der Verhandlung der ersten Instanz beruft, schon nach seinem Gewerbe und anscheinenden Geschäftsverkehr nicht in die Reihe ganz ungebildeter und unbeholfener Menschen gestellt werden kann, ihm auch zur Beantwortung der Intervention ein Termin von etwa 8 Tagen gelassen war, und er in Detmold selbst sich zuvor bei einem Rechtskonsulenten Rath erholen konnte.

Indem aus diesen Gründen die *sententia a qua* nur zu bestätigen war, konnte auf das vierte, die Kosten betreffende, *Gravamen* kein weiteres Absehn genommen werden. Ebenso rechtfertigt sich die Verurtheilung des Querulanten in die Kosten dieses Verfahrens aus bekannten Rechtsgrundsätzen.

### N<sup>o</sup> 59.

Ad acta Sattler Rosen und Consorten, Intervenienten m. Appellanten gegen Wittve Fughard und den Schutzjuden M. Schönhaus, Intervenienten m. Appellanten,  
Hauskauf betreffend.

### Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf der Appellanten Kosten abschriftlich mitgetheilt: Da aber der Bescheid des hiesigen Magistrats vom 27. Aug. c. auf durchaus nichtigen Gründen beruht, indem nach dem Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten die Verwaltung des Gemeinguts dem Ueberlebenden auf gleiche Weise allein zustehet, als dem Ehemanne *durante matrimonio*; derselbe folglich, so lange ihm solche Verwaltung nicht „inhibirt“ worden, bewegliche

und unbewegliche Gegenstände des Communvermögens auch zu verkaufen im Allgemeinen befugt ist;

f. Verordn. w. d. ehel. Gütergemeinschaft v. 1786, §. 9.

eben weil der Verkauf, als eine alienatio ex titulo oneroso zu den Administrationshandlungen gehört,

Arg. L. 12. 17. D. de cur. fur.

Bgl. Verordn. w. Todeserklärung der Abwesenden v. 1786 §. 13  
(L. B. III. p. 236),

und also unter dem Ausdrucke „willkürliche Veräußerung“ im Gesetze (§. 8) nur eine alienatio ex titulo lucrativo verstanden werden muß;

Ferner die mit dem *parens superstes* in prorogirter Gütergemeinschaft lebenden Kinder allerdings das Recht haben, wider jenen, ehe er einen der Communio, nach ihrer Meinung, schädlichen Verkauf abgeschlossen, also „zeitig“, bei der Obrigkeit Inhibition auszuwirken, oder überhaupt wegen einer nachlässigen oder verschwenderischen Administration des Gemeinguts durch ihren Vater oder ihre Mutter darauf anzutragen, daß ihm oder ihr die Verwaltung genommen, oder eine Schlichtung angeordnet werde; jedoch eine Befugniß, schon völlig zustande gekommene Verkäufe durch ihre Protestation rückgängig zu machen, in dem Gesetze nicht erhalten haben, welches ja sonst die der *communio bonorum* etwa nachtheiligen Verkäufe und sonstige *titulo oneroso* geschehenen Veräußerungen *sub poena nullitatis vel rescissionis* untersagt haben würde; in den Worten des §. 17 aber „hingegen ist ihm alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt“, eine solche Androhung der Nichtigkeit eines mit dritten Personen bereits abgeschlossenen Handels jener Art, sichtlich nicht enthalten ist; in *casu substrato* mithin der schon vor der Eingabe der Appellanten vom 12. März v. J. von der Mitinterventin, Wittve Zughard, abgeschlossene Hausverkauf, ihrer Protestation ohnerachtet, bei Kräften bleiben muß, und dem Appellaten, Schönhaus, die ihm daraus erwachsenen Rechte nicht wieder genommen werden können; im Uebrigen was Appellanten eventuell von einem ihnen zustehenden Retractsrechte vorbringen, gar nicht hieher gehört und vorerst auf sich beruhen muß, weil darüber in *prima instantia* noch nicht verhandelt ist, auch ein solches Retractsrecht jeden Falls ihre anmaßliche Intervention nicht zu begründen vermöchte: so wird die Appellation wegen völliger Ermangelung einer in den Rechten gegründeten Beschwerde hiermit verworfen. — Die eingefandten Acten erster Instanz werden, mit besonderer Ausfertigung dieses Bescheides an den hiesigen Magistrat remittirt, woselbst Appellanten die zu 17 gl. 3 pf. liquidirte Berichtsgebühr zu erlegen haben.

Decr. Detmold, 14. Oct. 1841.

Fürstlich Sippische Justizkanzlei.